

Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

(vom 26. September 2011)^{1,2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Ombudsmannes vom 31. Juli 2010³ und der Geschäftsleitung vom 3. März 2011⁴ und gestützt auf § 94 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959⁵,

beschliesst:

§ 1.⁷ Sieht eine Gemeinde in ihrer Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vor, entrichtet sie dieser eine Gebühr von jährlich Fr. 0.40 pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner.

§ 2. Die Gebühr gemäss § 1 wird wie folgt auferlegt⁷:

- a. politische Gemeinde 60%
- b. Primarschulgemeinde 20%
- c. Oberstufenschulgemeinde 20%

§ 3. ¹ Bietet eine Gemeinde die Leistungen mehrerer Gemeindetypen an, sind die Gebühren für die beiden Gemeindetypen zusammenzuzählen.

² Die jährliche zu entrichtende Gebühr gemäss §§ 1 und 2 reduziert sich um die Hälfte, wenn eine Gemeinde die Ombudsperson im laufenden Geschäftsjahr nicht mit einem Verfahren gemäss § 91 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ beansprucht hat.⁶

§ 4. Die Schulgemeinden gemäss § 2 sind verpflichtet, der Ombudsperson jährlich die Anzahl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner mitzuteilen.

176.5 Beteiligung der Gemeinden an den Kosten der Ombudsperson

§ 5.⁷ Die Ombudsperson erfasst die Kosten der für die Gemeinden erbrachten Leistungen in Abhängigkeit von Gemeindegrösse und -typ. Gestützt darauf überprüft sie periodisch den Gebührenansatz und die Verteilung gemäss §§ 1–3.

¹ [OS 66, 861](#); Begründung siehe [ABI 2011, 2822](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2012.

³ [ABI 2010, 1766](#).

⁴ [ABI 2011, 877](#).

⁵ [LS 175.2](#).

⁶ Eingefügt durch KRB vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 193](#); [ABI 2018-03-09](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018 ([ABI 2018-05-11](#)).

⁷ Fassung gemäss KRB vom 26. Februar 2018 ([OS 73, 193](#); [ABI 2018-03-09](#)). In Kraft seit 1. Juli 2018 ([ABI 2018-05-11](#)).